

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Rose GmbH**

## **(Verwendung gegenüber Unternehmern)**

### **§ 1 Geltung**

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Robert Rose GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Robert Rose GmbH mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Robert Rose GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Robert Rose GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Alle Angebote der Robert Rose GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Robert Rose GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Robert Rose GmbH und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Robert Rose GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Robert Rose GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Angaben der Robert Rose GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Robert Rose GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Robert Rose GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Robert Rose GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihr im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- (6) Die Robert Rose GmbH ist ermächtigt, sich zur Durchführung des erteilten Auftrages der Hilfe von Subunternehmern zu bedienen, sowie Probe- und Überführungsfahrten in erforderlichem Maße durchzuführen.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise/ der Preis- und Arbeitswertkatalog der Robert Rose GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Robert Rose GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Robert Rose GmbH. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die Robert Rose GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Robert Rose GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von der Robert Rose GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt erst, sobald alle technischen Fragen unter Mitwirkung des Kunden / Bestellers seitens der Robert Rose GmbH geklärt sind. Voraussetzung für die Ingangsetzung der angegebenen Lieferzeit ist ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Ändert sich der Arbeitsumfang unter Zustimmung des Kunden, wird dadurch eine mehr als nur unerhebliche Verzögerung bei der Durchführung des Auftrages bewirkt, so nennt die Robert Rose GmbH dem Kunden einen neuen Fertigstellungstermin.

- (3) Die Robert Rose GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Robert Rose GmbH gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Die Robert Rose GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht

vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Robert Rose GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Robert Rose GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Robert Rose GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Robert Rose GmbH vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Die Robert Rose GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Robert Rose GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät die Robert Rose GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Robert Rose GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- (7) Konstruktions- oder Formänderung, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

Die Abnahme durch den Kunden erfolgt grundsätzlich im Betrieb der Robert Rose GmbH, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Kunde / Besteller kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat. Bei Reparaturarbeiten, die spätestens nach Auftragserteilung folgenden Tag beendet sind, verkürzt sich die Frist auf drei Tage.

- (8) Beruht der Lieferverzug lediglich auf der schuldhaften Verletzung einer nichtwesentlichen Vertragspflicht, ist der Anspruch des Kunden / Bestellers auf 20 % des Lieferwertes begrenzt.

## **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dortmund, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Robert Rose GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Robert Rose GmbH.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Robert Rose GmbH noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Robert Rose GmbH dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die Robert Rose GmbH betragen die Lagerkosten 1 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden

Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

- (5) Die Sendung wird von der Robert Rose GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern die Robert Rose GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - die Robert Rose GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - seit der Lieferung oder Fertigstellung 10 Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. das gelieferte Werk in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 5 Werktagen vergangen sind und
  - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Robert Rose GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **§ 6 Gewährleistung, Sachmängel**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn der Robert Rose GmbH nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge der Robert Rose GmbH nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Robert Rose GmbH ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Robert Rose GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Robert Rose GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Robert Rose GmbH nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Robert Rose GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Robert Rose GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Robert Rose GmbH nach ihrer Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Robert Rose GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Robert Rose GmbH gehemmt.

- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Robert Rose GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **§ 7 Schutzrechte**

- (1) Die Robert Rose GmbH steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Robert Rose GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Robert Rose GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Robert Rose GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die Robert Rose GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **§ 8 Leistungsgefährdung / Insolvenz**

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages für die Robert Rose GmbH erkennbar, dass die Erfüllung des Vertrages durch mangelnde Leistung des Kunden / Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern, bis die entsprechende Gegenleistung von dem Besteller bewirkt oder Sicherheiten für diese geleistet ist.
- (2) Die Robert Rose GmbH ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Kunde / Besteller trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit nicht nachkommt.
- (3) Ist der Kunde / Besteller zahlungsunfähig oder überschuldet, wird über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen oder treten nach vorbezeichneten Absätzen zurück, kann die Robert Rose GmbH von dem Kunden / Besteller Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz fordern.

## **§ 9 Haftung auf Schadensersatz**

- (1) Die Haftung der Robert Rose GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
- (2) Die Robert Rose GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung

vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit die Robert Rose GmbH gemäß § 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Robert Rose GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Robert Rose GmbH für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von Euro 1 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Robert Rose GmbH.
- (6) Soweit die Robert Rose GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Robert Rose GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Die Robert Rose GmbH behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel in zumutbarer Zeit auf eigene Kosten im Betrieb. In folgenden Fällen kann die Mängelbeseitigung von einer anderen, dem Standort des Fahrzeugs näher gelegenen und von der Robert Rose GmbH hierzu autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden:
  - Wenn das Fahrzeug infolge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 300 Kilometer vom Betrieb der Robert Rose GmbH entfernt ist.
  - Wenn ein zwingender Notfall vorliegt.

In vorgenannten Fällen stellt die Robert Rose GmbH den Kunden von allen hieraus resultierenden Kosten frei.

- (9) Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Kunden nur provisorisch vorgenommen werden, wird keine Gewähr übernommen.
- (10) Gewährleistungsansprüche scheidet aus, wenn der Kunde / Besteller des betreffenden Fahrzeugs oder Fahrzeugteile nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels der Robert Rose GmbH oder einer von ihr autorisierten Fachwerkstatt übergeben hat; das gleiche gilt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile des Fahrzeugs von einer von der Robert Rose GmbH nicht autorisierten Werkstatt oder vom Kunden in Eigenregie verändert oder instand gesetzt worden ist.
- (11) Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Bestellers / Kunden, wenn er selber oder einer seiner Leute das Fahrzeug während der Probezeit lenkt.
- (12) Die Robert Rose GmbH haftet nicht für den Verlust von beweglichen Gegenständen, die im Fahrzeug mitgeführt werden, soweit sie nicht in festverschließbaren mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnissen untergebracht sind.

## § 10 Eigentumsvorbehalt/Pfandrecht

- (1) Alle im Rahmen von Werkaufträgen eingebauter Zubehörteile, Ersatzteile und Tauschaggregate bleiben bis zum Ausgleich der aus dem Vertrag oder aus früheren Lieferungen und Leistungen entgegen dem Kunden / Besteller zustehenden Forderungen ebenso wie Kaufgegenstände Eigentum der Robert Rose GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die Robert Rose GmbH gegen den Kunden / Besteller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z. B. aufgrund von Reparaturen oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- (2) Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die die Robert Rose GmbH aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden/Besteller hat.
- (3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt. Die Robert Rose GmbH ist jedoch bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden / Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand heraus zu verlangen. Verlangt die Robert Rose GmbH Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Kunde / Besteller unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an die Robert Rose GmbH herauszugeben. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, ermittelt ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Schätzwert.
- (4) Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde / Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sind höhere oder niedrigere Kosten anzusetzen, wenn die Robert Rose GmbH höhere oder dem Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Kunden / Besteller nach Abzug der Kosten und der sonstigen mit dem Kaufvertrag zusammenhängenden Forderungen der Robert Rose GmbH ausgekehrt.
- (5) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist nur mit der Robert Rose GmbH für den geschäftlichen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die die Sicherung der Robert Rose GmbH beeinträchtigende Überlassung des Vertragsgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
- (6) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes oder vergleichbaren Papieren der Robert Rose GmbH zu. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere von Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde / Besteller uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- (7) Der Kunde / Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen.
- (8) Bei Lieferung von neu hergestellten Sachen sowie von gebrauchten Sachen mit einem Wert von über 5.000,00 €, hat der Kunde / Besteller unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts eine Versicherung gegen Feuer-, Wetter-, und Diebstahlschäden bei Kraftfahrzeugen eine Vollkaskoversicherung mit angemessener Selbstbeteiligung abzuschließen.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag tritt der Kunde / Besteller hiermit der Robert Rose GmbH ab, die die Abtretung bereits jetzt annimmt.

Kommt der Kunde / Besteller dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung der Robert Rose GmbH nicht nach, kann diese selbst die oben angeführten Versicherung auf Kosten des Kunden / Bestellers abschließen, die Prämienbeträge verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus der oben angeführten Versicherung sind für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden.

- (9) Der Kunde / Besteller hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten sowie erforderliche Instandsetzung ausführen zu lassen. Ist der Abnehmer Kaufmann für den der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde / Besteller unbeschadet des Eigentumsrechts hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden schon jetzt mit allen Nebenrechten im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller Forderung der Robert Rose GmbH an diese ab.

Die Rose GmbH nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

- (10) Das gleiche gilt, wenn der Kunde / Besteller die Ware verarbeitet oder einbaut. Übersteigt der Wert der der Robert Rose GmbH gegebenen oder einbehaltenen Sicherheiten der Forderung gegen den Kunden / Besteller insgesamt mehr als 20 %, so ist die Robert Rose GmbH auf Verlangen des Kunden / Bestellers verpflichtet, übersteigende Sicherheiten dem Kunden freizugeben, bzw. an ihn zurück zu übertragen.

Bei Reparaturen ersetzte Teile gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarung in das Eigentum der Robert Rose GmbH über.

Der Robert Rose GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus einem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderung aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferung und sonstigen Leistung geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Für eine Pfandverkaufsänderung durch die Robert Rose GmbH genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die von der Robert Rose GmbH angegebene Adresse des Auftraggebers.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Robert Rose GmbH und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Dortmund oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Robert Rose GmbH ist in diesen Fällen jedoch Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen der Robert Rose GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **Hinweis:**

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die Robert Rose GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.